

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Blechtechnik Koller GmbH

Verkaufs- und Lieferbedingungen:

1. Geltungsbereich

Für durch die Blechtechnik Koller GmbH erstellte Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer Geschäftsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung in schriftlicher Form. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass rechtsverbindliche Verträge ausschließlich auf Basis unserer AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung zustande kommen. Diese Verkaufsbedingungen für Lieferungen und sonstige Leistungen gelten auch für künftige Ergänzungs- und Folgeaufträge, auch wenn eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Bedingungen nicht mehr erfolgt. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn nach deren Eingang bei uns kein Widerspruch unsererseits erfolgt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote der Blechtechnik Koller GmbH verstehen sich als unverbindlich und freibleibend. Lieferverträge werden erst mit der Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung, der Auslieferung der Ware oder der Zustellung der Faktura rechtswirksam. Die Berichtigung von Irrtümern, Druck- und Rechenfehlern bleiben vorbehalten. Auftragsbestätigungen und deren Beilagen gelten als vom Kunden vollinhaltlich angenommen, wenn innerhalb von 4 Tagen nach Ausstellungsdatum keine Einsprüche in schriftlicher Form bei uns einlangen. Die vom Kunden zum Ausstellungszeitpunkt der Auftragsbestätigung bereitgestellten technischen Unterlagen wie z.B. Konstruktionsangaben, technische Zeichnungen, Modelle oder ähnliche Fertigungsangaben sind Grundlage der Leistungserbringung. Eine nachträgliche Änderung der kundenseitigen Fertigungsvorgaben kann zu einer nicht gesondert in schriftlicher Form angekündigten Preiskorrektur führen. In Angeboten oder Auftragsbestätigungen übermittelte Preise gelten nur einmalig bei ungeteilter Abnahme der gesamten angegebenen Menge aller Positionen. Sofern nicht gesondert vertraglich festgehalten, erfolgt für Ergänzungs- und Folgeaufträge eine Neuberechnung der Verkaufspreise auf Basis aktueller Material- und Fertigungskosten.

3. Preise, Lieferung, Verpackung

Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, exklusive Mehrwertsteuer, unversichert, ab Werk (Riedlerweg 25, 8054 Graz). Verpackungs- und Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Lademittel werden im Tauschverfahren gehandelt und werden bei nicht erfolgtem Tausch in Rechnung gestellt. Bei Aufträgen unter einem Nettowarenwert von Euro 100,- behalten wir uns vor, diesen Betrag als Mindestauftragswert bzw. einen darunter liegenden Kleinfakturenzuschlag in Rechnung zu stellen. Wird in einer von der Blechtechnik Koller GmbH offiziell ausgestellten Auftragsbestätigung kein Preis angeführt, so wird nach Leistungserbringung der tatsächliche Material- und Personalaufwand zur Verrechnung gebracht. Für auf Anordnung des Kunden erbrachte Leistungen, welche nicht Gegenstand der ursprünglichen Fertigungsvorgaben waren, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe können zu einer Anpassung des vereinbarten Kaufpreises im Ausmaß der tatsächlichen Kostenerhöhung führen, sofern sich die Blechtechnik Koller GmbH nicht im Verzug befindet und die Preissteigerung nicht nach dem vereinbarten Liefertermin eintritt.

4. Liefertermin, Liefermenge

Von der Blechtechnik Koller GmbH angegebene Liefertermine gelten, sofern nicht anders vereinbart, als unverbindlich. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt oder vergleichbaren Ereignissen, welche nicht im Einflussbereich der

Blechtechnik Koller GmbH liegen zumindest um die Dauer des entsprechenden Ereignisses. Die Haftung für Lieferverzug wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Führt eine nicht fristgerechte Bereitstellung der im Punkt 2 genannten technischen Fertigungsunterlagen durch den Kunden zu einer Verzögerung des angegebenen Liefertermines, so werden Fristen und Termine entsprechend angepasst. In diesem Fall steht dem Kunden auch kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag zu. Bei Verzug der Vertragserfüllung durch die Blechtechnik Koller GmbH steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu, sofern die Bekanntgabe der Nachfrist inklusive Androhung des Rücktrittes schriftlich erfolgt. Mehr- oder Minderlieferungen in angemessenem Ausmaß sowie die Möglichkeit von Teillieferungen gelten als vom Kunden genehmigt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

5. Technische Bedingungen

Es gelten die auf den Fertigungsunterlagen des Kunden angegebenen technischen Toleranzen, sofern diesen nicht durch die Blechtechnik Koller GmbH im Rahmen des Vertragsabschlusses widersprochen wurde. Sollten seitens des Kunden keine Fertigungstoleranzen vorgegeben werden, gelten folgende Allgemeintoleranzen:

- Laserzuschnitte gemäß DIN EN ISO 9013
- Sonstige Toleranzen gemäß EN 2768/m-K
- Schweißarbeiten gemäß DIN EN ISO 13920

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit sämtlicher Angaben auf den Fertigungsunterlagen. Die Blechtechnik Koller GmbH hat keinerlei Kenntnis über den Verwendungszweck der erstellten Waren und verpflichtet sich lediglich zur technisch einwandfreien Herstellung gemäß der Fertigungsunterlagen sowie allgemein gültiger Normen und Gesetze. Die Blechtechnik Koller GmbH führt keine Überprüfung der Funktionstüchtigkeit oder der Zusammensetzbarkeit von Einzelteilen durch, sofern der Fertigungsschritt der Komplettierung von Einzelteilen keinen Vertragsgegenstand darstellt. Es werden keine statischen Berechnungen durch die Blechtechnik Koller GmbH durchgeführt. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die beigestellten Konstruktionsangaben, technischen Zeichnungen, Modelle oder sonstige Fertigungsvorgaben die Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

Abnahmeprüfzeugnisse gemäß EN 10204 sowie Lieferantenerklärungen für Waren mit oder ohne Präferenzursprungseigenschaft können nur ausgestellt werden, wenn diese bereits bei Vertragsabschluss seitens des Kunden angefordert werden. Die Ausstellung der Dokumente ist, sofern nicht anders vereinbart, für den Kunden kostenpflichtig. Für Lieferantenerklärungen muss zudem bei Vertragsabschluss die Zolldatennummer bekanntgegeben werden.

6. Mitwirkungspflicht(en) des Kunden

Die Leistungserfüllungspflicht der Blechtechnik Koller GmbH beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vollständigen Bereitstellung aller benötigten Fertigungsunterlagen durch den Kunden. Die Blechtechnik Koller GmbH übernimmt keinerlei Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Unterlagen. Für technische Zeichnungen gilt, dass sämtliche Bilddateiformate sowie die gängigen zwei- und dreidimensionalen Dateitypen akzeptiert werden können, jedoch trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die fachgerechte Ausführung der Zeichnungsdateien. Die Blechtechnik Koller GmbH setzt, sofern keine gesonderten Angaben auf den Fertigungsunterlagen ersichtlich sind, bei digitalen Zeichnungsformaten einen Maßstab von 1:1 sowie eine Darstellung der Ansichten gemäß Projektionsmethode 1 nach ÖNORM EN ISO 5456-2 voraus. Sollten seitens des Kunden falsche oder unzureichende Angaben gemacht werden, liegt aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit keine fehlerhafte Leistungserstellung vor.

Sollen zur Leistungserstellung Materialien aus dem Eigentum des Kunden verwendet werden, so sind diese in einwandfreiem Zustand und rechtzeitig beizustellen. Beigestelltes Material muss frei von Rost, Farbe und starker Verzunderung sein und unseren verarbeitbaren Werkstoffen entsprechen. Der Kunde trägt hierbei dafür Verantwortung, dass die beigestellten Materialien den Anforderungen der entsprechenden Normen hinsichtlich chemischer Zusammensetzung und physikalischer Eigenschaften entsprechen. Der Kunde übernimmt weiterhin die Haftung für jegliche Schäden an Maschinen und Anlagen der Blechtechnik Koller GmbH, welche aus fehlerhaften Angaben zur Materialgüte beigestellter Rohmaterialien entstehen. Eine Chargenzuordnung für Bauteile, welche aus Kundenmaterial gefertigt werden, ist nur dann möglich, wenn diese Anforderung vom Kunden bereits bei Vertragsabschluss bekanntgegeben wird. Die Lagerung von Restmaterial über den Zeitpunkt der Auslieferung der hergestellten Produkte hinaus muss gesondert vereinbart werden. Die Blechtechnik Koller GmbH behält sich vor, hierfür Einlagerungsgebühren zur Verrechnung zu bringen.

7. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von der Blechtechnik Koller GmbH gefertigten Waren sowie ausgelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Blechtechnik Koller GmbH. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch nach Einleitung gerichtlicher Schritte gegenüber dem Kunden aufrecht, insbesondere für den Fall der gerichtlichen Pfändung, der Einleitung eines Konkurs-, Ausgleichs- oder sonstigen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden. Der Kunde erkennt das uneingeschränkte Eigentum der Blechtechnik Koller GmbH an sämtlichen gelieferten Waren und Materialien mit Vertragsabschluss bis zum Zeitpunkt der beidseitigen Vertragserfüllung an und verpflichtet sich, dieses auch jederzeit gegenüber jeglichen natürlichen oder juristischen Personen bzw. Gerichten oder Behörden zu bestätigen und die dafür nötigen Erklärungen abzugeben.

8. Haftung, Mängel & Gewährleistung

Die Blechtechnik Koller GmbH übernimmt keine Haftung für die Verwendbarkeit der gefertigten Waren zu einem bestimmten Verwendungszweck. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Übergabe der gefertigten Waren diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Unternehmerische Kunden haben stets zu beweisen, dass etwaige Mängel bereits zum Übergabezeitpunkt vorhanden waren, festgestellte Mängel sind binnen 14 Tagen ab Übergabezeitpunkt schriftlich bei der Blechtechnik Koller GmbH anzuzeigen. Die Blechtechnik Koller GmbH ist berechtigt, bei gerechtfertigter Beanstandung die gefertigte Ware auszutauschen, erforderliche Verbesserungen durchzuführen, Preisminderung zu gewähren oder den Kaufpreis rückzuerstatten. Zur Mängelbehebung sind uns mindestens zwei Versuche einzuräumen. Die Blechtechnik Koller GmbH übernimmt keine Haftung für Kosten oder Schäden, welche durch die Weiterverarbeitung mangelhafter Ware entstehen. Der Kunde als Weiterverkäufer trägt die alleinige Verantwortung hinsichtlich der Absicherung gegen Produkthaftungsansprüche Dritter und hat uns bezüglich etwaiger Regressansprüche schad- und klaglos zu halten. Es gelten die Bestimmungen zur gesetzlichen Gewährleistung mit den jeweils gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Für Schäden, welche aus unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Fehlberechnung, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme oder Wartung sowie durch Unterlassung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen entstehen ist eine Haftung der Blechtechnik Koller GmbH ausgeschlossen.

9. Beschränkung des Leistungsumfanges

Sollten Rohmaterialien für zu liefernde Waren nicht verfügbar sein, steht der Blechtechnik Koller GmbH das Recht auf Rücktritt zu, ohne dass der Kunde hieraus irgendwelche Ansprüche auf Schadenersatz geltend machen kann. Kommt es nach Vertragsabschluss zu einer Abänderung oder Ergänzung des Leistungsumfanges durch den Kunden, so ist eine

angemessene Verlängerung der Lieferfristen und -termine anzusetzen. Auch der nachträgliche Wunsch einer Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraumes stellt eine Vertragsänderung dar, wodurch Mehrkosten für den Kunden entstehen können. Bei Annahmeverzug des Kunden ist die Blechtechnik Koller GmbH dazu berechtigt die Ware einzulagern, hierfür eine entsprechende Lagergebühr zur Verrechnung zu bringen und nach angemessener Nachfrist auch nach der Rechnungslegung vom Vertrag zurückzutreten.

10. Allgemeines

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Als Erfüllungsort wird der Sitz der Blechtechnik Koller GmbH in Graz vereinbart. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist das für die Blechtechnik Koller GmbH örtlich und sachlich zuständige Gericht. Änderungen an Namen, Firma, Anschrift, Rechtsform oder sonstigen unternehmerisch relevanten Daten hat der Kunde umgehend schriftlich bekannt zu geben. Sollten einzelne Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlich unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Teile davon unberührt. Die Blechtechnik Koller GmbH und der Kunde verpflichten sich in diesem Falle gemeinsam dazu, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung(en) am nächsten kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Blechtechnik Koller GmbH

Einkaufsbedingungen:

1. Allgemeines

Sofern im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten diese Einkaufsbedingungen für alle durch die Blechtechnik Koller GmbH und Ihre befugten Angestellten getätigten Bestellungen. Abweichende Bedingungen müssen schriftlich festgehalten werden und können nur für einzelne Vertragsabschlüsse festgelegt werden. Durch Annahme der Bestellung erklärt sich der Lieferant mit den nachstehenden sowie den auf offiziellen Bestellformularen zusätzlich angeführten Bedingungen einverstanden. Die Übermittlung einer Bestell- oder Auftragsbestätigung, die Auslieferung der bestellten Ware oder die Durchführung der Dienstleistung sowie die Rechnungslegung zu betreffender Bestellung gelten als Auftrags- bzw. Bestellannahme seitens des Lieferanten. Die Weitergabe unserer Bestellformulare, beigelegter technischer Zeichnungen oder sonstiger Fertigungsunterlagen bzw. aller leistungsrelevanter Dokumente ist untersagt und darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Alle im Zusammenhang mit unserer Bestellung stehenden Dokumente des Lieferanten müssen unsere Bestellnummer enthalten.

2. Preise

Alle Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, exklusive Mehrwertsteuer, inklusive Verpackung frei Haus (Riedlerweg 25, 8054 Graz). Nachträgliche Änderungen von Preisen oder Mengen, welche von unserer Bestellung abweichen, werden nur nach schriftlicher Rückbestätigung durch die Blechtechnik Koller GmbH anerkannt. Die bloße Übermittlung abweichender Preise oder Mengen in der Auftrags- oder Bestellbestätigung des Kunden wird nicht anerkannt. Wird im Bestellformular der Blechtechnik Koller GmbH kein Preis bzw. nur ein Richtpreis angegeben, so erfordert dies in jedem Fall eine schriftliche Auftrags- oder Bestellbestätigung des Lieferanten, in welcher der tatsächliche Preis bekanntgegeben wird. In diesem Fall ist eine zusätzliche Preisgenehmigung unsererseits erforderlich.

3. Liefertermin, Liefermenge

Vereinbarte Lieferfristen und -termine beziehen sich auf das Eintreffen der Ware bzw. die Durchführung der Dienstleistung an der jeweiligen Lieferadresse und sind bindend. Abweichungen zu den auf dem Bestellformular der Blechtechnik Koller GmbH angegebenen Lieferterminen sind seitens des Lieferanten umgehend und in schriftlicher Form bekannt zu geben. In diesem Fall behält sich die Blechtechnik Koller GmbH unbeschadet im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Allen Lieferungen sind Lieferscheine beizulegen, welche unsere Bestellnummer sowie alle relevanten Informationen zu den einzelnen Positionen enthalten müssen. Unsere Versandvorschriften sind seitens des Lieferanten einzuhalten, Abweichungen von diesen bedürfen unserer Zustimmung. Die bei Vertragsabschluss festgelegten Bestellmengen bzw. Stückzahlen sind einzuhalten, Mehr- oder Minderlieferungen sowie Teillieferungen werden nur nach schriftlicher Freigabe durch die Blechtechnik Koller GmbH akzeptiert.

4. Eigentumsvorbehalt

Werden Materialien aus dem Eigentum der Blechtechnik Koller GmbH zur Leistungserstellung des Lieferanten beigelegt, so verbleiben diese unter allen Umständen im Eigentum der Blechtechnik Koller GmbH, auch wenn diese durch den Lieferanten be- oder verarbeitet werden oder durch die Leistungserstellung des Lieferanten sonstige Einwirkungen darauf erfolgen. Dieser Eigentumsvorbehalt bleibt auch für den Fall der Einleitung etwaiger gerichtlicher Schritte gegenüber dem Lieferanten aufrecht, insbesondere für den Fall der

gerichtlichen Pfändung, der Einleitung eines Konkurs-, Ausgleichs- oder sonstigen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten. Der Lieferant erkennt somit ausdrücklich und unwiderruflich das uneingeschränkte Eigentum an sämtlichen von der Blechtechnik Koller GmbH beigelegten Materialien an und verpflichtet sich, dieses auch jederzeit gegenüber jeglichen natürlichen oder juristischen Personen bzw. Gerichten oder Behörden zu bestätigen und die dafür nötigen Erklärungen abzugeben.

5. Gewährleistung

Die Blechtechnik Koller GmbH behält sich vor, für gelieferte Waren oder geleistete Dienstleistungen, welche nicht den vereinbarten Bedingungen entsprechen, Ersatzansprüche geltend zu machen. Die Blechtechnik Koller GmbH kann bei gerechtfertigten Beanstandungen Austauschlieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten fordern, einen Preisnachlass beanspruchen oder auf eine Rücknahme der fehlerhaften Ware durch den Lieferanten bestehen.

6. Rechnung und Zahlung

Alle Rechnungen sind der Blechtechnik Koller GmbH ausnahmslos in zweifacher Ausführung zu übermitteln. Fakturen ohne Angabe unserer jeweiligen Bestellnummer können nicht akzeptiert werden. Es gelten ausschließlich die Zahlungskonditionen, welche im Bestellformular der Blechtechnik Koller GmbH angegeben sind, etwaige Zahlungs- und Skontofristen gelten ausnahmslos ab dem Zeitpunkt der vollständigen Vertragserfüllung durch den Lieferanten. Als Bestandteil des Vertrages gelten auch Abnahmeprüfzeugnisse gemäß EN 10204 sowie Lieferantenerklärungen für Waren mit oder ohne Präferenzursprungseigenschaften, sofern diese am Bestellformular der Blechtechnik Koller GmbH angeführt sind. Eine Abtretung von Forderungen gegen die Blechtechnik Koller GmbH oder eine Aufrechnung mit Gegenforderungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

7. Allgemeines

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Als Erfüllungsort wird der Sitz der Blechtechnik Koller GmbH in Graz vereinbart. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist das für die Blechtechnik Koller GmbH örtlich und sachlich zuständige Gericht. Änderungen an Namen, Firma, Anschrift, Rechtsform oder sonstigen unternehmerisch relevanten Daten hat der Lieferant umgehend schriftlich bekannt zu geben. Sollten einzelne Teile dieser AGB rechtlich unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Teile davon unberührt. Die Blechtechnik Koller GmbH und der Lieferant verpflichten sich in diesem Falle gemeinsam dazu, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung(en) am nächsten kommt.